

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VII ZR 41/63

URTEIL

Verkündet am
21. Januar 1965
Jodas,
Justizangestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Firma Me [REDACTED] Co [REDACTED] Macchine Industriali
S.P.A. in Busto A [REDACTED], Provinz V [REDACTED] (I [REDACTED]),
Via per Fagnano O [REDACTED], vertreten durch ihren Verwaltungsrat
Melchiorro C [REDACTED] in Busto A [REDACTED], Via Mag [REDACTED] S,

Beklagte, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den eingetragenen Verein B [REDACTED]-I [REDACTED] in F [REDACTED] (M [REDACTED]),
W [REDACTED] Straße, vertreten durch seinen Vorstand Chemiker
Bertram D. T [REDACTED], [REDACTED] K [REDACTED] Avenue, Co [REDACTED] (O [REDACTED]), USA,

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 21. Januar 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter Rietschel, Erbel, Dr. Vogt und Dr. Finke für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das am 26. Oktober 1962 an Verkündungs Statt zugestellte Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger beschäftigt sich mit Forschungs- und Entwicklungsarbeiten. Die Beklagte unterhält in der Umgebung von Ma [REDACTED] zwei Fabriken, in welchen sie u.a. Stickmaschinen herstellt, die mit mechanischen Lochstreifenautomaten gesteuert werden.

Durch zwei Verträge vom 15./18. Mai 1957 übernahm der Kläger für die Beklagte "die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten über die Entwicklung des Lochstreifenautomaten für industrielle Stickmaschinen des Auftraggebers auf elektromechanischem und elektrohydraulischem Wege unter Beibehaltung des bisherigen Lochstreifensystems und der

Konstruktion der Stickmaschine". In Ziffer 2 der (gleichlautenden) Verträge heißt es u.a.:

"...

Die Gesamtkosten dürfen 48.000 DM nicht ohne Zustimmung des Auftraggebers überschreiten.

Bei Erreichen dieser Kostengrenze wird, falls ein befriedigendes Resultat noch nicht erreicht sein sollte, auf Grund der bis dahin erzielten Ergebnisse die Entscheidung des Auftraggebers herbeigeführt, ob und wie die Arbeiten fortgesetzt werden sollen. ..."

Die Beklagte hat an den Kläger bisher 40.000 DM bezahlt.

Mit der Klage begehrt der Kläger die restlichen 8.000 DM sowie 103,20 DM Reisekosten nebst Zinsen.

Die Beklagte hat zuletzt beantragt, die Klage abzuweisen, hilfsweise, die Verurteilung nur Zug um Zug gegen Aushändigung des Forschungsberichts nebst Zeichnungen und Konstruktionsunterlagen auszusprechen.

Sie hat dazu vorgetragen, der Kläger habe es vertraglich übernommen, ein funktionsfähiges Modell herzustellen. Da ihr das nicht gelungen und es auch nach den Angaben des Dipl.Ing. Ko[REDACTED] des Klägers nicht möglich sei, sei die Beklagte zu weiteren Zahlungen nicht verpflichtet.

Das Landgericht hat die Beklagte dem Antrag des Klägers entsprechend verurteilt. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Beklagte nur zur Zahlung Zug um Zug gegen Aushändigung des vom Kläger für sie angefertigten Forschungsberichts nebst Zeichnungen und sonstigen zugehörigen Unterlagen verpflichtet sei.



16

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Revision eingelegt mit dem Antrag, das Urteil aufzuheben, soweit sie zur Zahlung von mehr als 103,20 DM (Reisekosten) nebst Zinsen verurteilt worden ist, und die Klage abzuweisen; hilfsweise hat sie beantragt, die Verurteilung nur auszusprechen Zug um Zug gegen Aushändigung des vom Kläger für die Beklagte angefertigten Forschungsberichts nebst Zeichnungen und sonstigen zugehörigen Unterlagen und gegen Aushändigung eines funktionsfähigen Modells.

Der Kläger hat beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1.) a) Das Berufungsgericht stellt auf Grund der schriftlichen Verträge und des zum Inhalt dieser Verträge gemachten Arbeitsprogramms des Klägers fest, daß dieser nur die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten mit dem Ziel der Herstellung eines funktionsfähigen Modells, nicht aber die Erreichung eines entsprechenden Erfolgs versprochen hat. Es sieht daher in den vertraglichen Beziehungen der Parteien nicht einen Werkvertrag, sondern einen Dienstvertrag, der eine Geschäftsbesorgung zum Inhalt hat. Der Kläger könne daher nach dem Vertrag Ersatz seiner Kosten bis zur Höchstgrenze von 48.000 DM verlangen und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Kläger ein funktionsfähiges Modell entwickelt habe.

Diese Vertragsauslegung läßt keinen Rechtsfehler erkennen und ist deshalb für das Revisionsgericht bindend.

Die Beklagte rügt hierzu nur, das Berufungsgericht habe keine Feststellungen zu dem Inhalt der mündlichen Vorverhandlungen getroffen. Dort habe nämlich der Kläger einen bestimmten Erfolg zugesichert. Das hätte das Berufungsgericht bei der Auslegung der schriftlichen Verträge berücksichtigen müssen.

Diese Rüge ist nicht begründet. Das Berufungsgericht hat festgestellt, der Kläger habe schon ein halbes Jahr vor dem Abschluß der schriftlichen Verträge der Beklagten ein Vertragsangebot übersandt, das mit dem Inhalt der Verträge wörtlich übereinstimmte, und die Beklagte habe selbst schon in einem Schreiben vom 26. Januar 1957 geäußert, dieses Angebot entspreche ihren Zwecken. Hieraus durfte das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum folgern, daß ausschließlich die schriftlichen Verträge maßgebend sein sollten und ihrem Inhalt etwa entgegenstehende mündliche Vorbesprechungen überholt sind.

Ist daher mit dem Berufungsgericht davon auszugehen, daß der Kläger keinen bestimmten Erfolg versprochen hat, so kommt es in diesem Zusammenhang auf die in einer Hilfsbegründung getroffene Feststellung des Berufungsgerichts, daß der Kläger ein funktionsfähiges Modell tatsächlich hergestellt habe, und die hiergegen erhobenen Revisionsrügen nicht an.

2.) a) Die Beklagte hat im Schriftsatz vom 30. Januar 1962 S. 5 ff. vorgetragen, bereits im Februar 1958 sei ein Versuch mit einem Teilmodell fehlgeschlagen. Später habe der Sachbearbeiter des Klägers, Dipl.Ing. Kolter, dem Ingenieur Ga[REDACTED] der Beklagten gegenüber geäußert, daß die Lösung eines elektrisch gesteuerten Automaten nicht möglich sei.

Sie rügt, das Berufungsgericht habe das nicht berücksichtigt und die angebotenen Beweise nicht erhoben. Dies sei aber erforderlich gewesen, denn, sobald der Kläger erkannt habe, daß seine Arbeiten keine Aussicht auf Erfolg haben, hätte er die Beklagte hiervon sofort in Kenntnis setzen müssen und die Arbeiten nicht mehr fortsetzen dürfen, um weitere unnütze Kosten zu vermeiden. Vielmehr hätte er dann erst weitere Weisungen der Beklagten abwarten müssen.

b) Diese Rüge ist nicht begründet.

Selbst wenn die unter Beweis gestellte angebliche Äußerung des Dipl.Ing. Ko[REDACTED] gefallen sein sollte, könnte die Beklagte daraus keine Rechte für sich herleiten.

Unstreitig haben die Parteien am 4. Juni 1958 die Vertragsdauer um weitere 6 Monate verlängert. Ferner waren nach der von der Beklagten nicht bestrittenen Kostenaufstellung des Klägers in seinem Schriftsatz vom 4. November 1959 S. 7 zu diesem Zeitpunkt bereits Kosten von mehr als 48.000 DM entstanden. Sollte die angebliche Aussprache Ko[REDACTED] mit dem Ingenieur der Beklagten Ga[REDACTED] schon vor dem 4. Juni 1958 stattgefunden haben, wäre sie schon deshalb rechtlich nicht erheblich, weil die Beklagte den Vertrag trotzdem verlängert hat. Eine spätere Äußerung des Dipl.Ing. Ko[REDACTED], es sei nicht möglich, einen Erfolg zu erreichen, könnte nur dann von Bedeutung sein, wenn außerdem feststünde, daß er schon längere Zeit vorher, als nämlich die Kostengrenze von 48.000 DM noch nicht erreicht war, dies gewußt und der Beklagten verschwiegen hätte. Eine dahin gehende Behauptung der Beklagten ist jedoch ihrem Vortrag (aaO) nicht zu entnehmen. Der Umstand, daß, wie die Beklagte behauptet, schon im Februar 1958 ein Versuch mißglückt ist, läßt für sich allein noch nicht den Schluß zu, daß das angestrebte Ziel nicht erreicht werden konnte, noch viel weniger, daß der Kläger darum gewußt hat.

Unter diesen Umständen kommt es auch hierfür auf die Feststellung des Berufungsgerichts, der Kläger habe ein funktionsfähiges Modell fertiggestellt, und die hiergegen gerichteten Verfahrensrügen der Beklagten nicht mehr an.

3.) Der in der Revisionsinstanz von der Beklagten gestellte Hilfsantrag auf Verurteilung Zug um Zug gegen Aushändigung auch eines funktionsfähigen Modells ist unzulässig. Das Be-

rufungsgericht hatte dem bei ihm gestellten Hilfsantrag der Beklagten voll entsprochen. Der jetzige Antrag ist eine in der Revisionsinstanz unzulässige Erweiterung des bisherigen Hilfsantrags. Der Auffassung der Beklagten, es handle sich insoweit nur um eine Klarstellung, vermag der Senat nicht beizutreten; denn ein Modell, insbesondere ein funktionsfähiges Modell, kann nicht als "Konstruktionsunterlage" im Sinne des früheren Hilfsantrags der Beklagten aufgefaßt werden.

4.) Die Revision der Beklagten ist daher als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Glanzmann

Rietschel

Erbel

Vogt

Finke